

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Swistec Systems AG (nachstehend „Swistec“) gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, für alle vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen der Swistec, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden, einschliesslich eigener AGB, gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von Swistec anerkannt wurden.

1.3 Die Vertragsunterlagen können in deutscher, französischer oder englischer Sprache erstellt werden. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vertragsauslegung ist bei Widersprüchen, Unklarheiten oder Auslegungsdifferenzen zwischen den Sprachfassungen die deutschsprachige Fassung verbindlich und massgebend.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1 Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Swistec schriftlich bestätigt oder wenn ein Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

2.2 Swistec verpflichtet sich, die im Vertrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

2.3 Der Kunde übernimmt die Kosten für alle Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht explizit als Leistungen von Swistec aufgeführt, jedoch zur Vertragserfüllung organisatorisch, terminlich und technisch erforderlich sind.

2.4 Swistec ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Mitarbeitende, Hilfspersonen und Subunternehmer einzusetzen.

2.5 Swistec verpflichtet ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmer zur Einhaltung betrieblicher Vorschriften, Weisungen oder Anordnungen des Kunden.

2.6 Der Kunde stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Ansprechpartner, Zugänge und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

2.7 Der Kunde ist für die Betriebsbereitschaft, Sicherheit und rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Systeme, Netzwerke, Daten und Infrastrukturen verantwortlich. Verzögerungen oder Mehraufwände aufgrund ungenügender Voraussetzungen gehen zu Lasten des Kunden.

3. Angebote und Angebotsunterlagen

3.1 Das schriftliche Angebot von Swistec gilt in der Regel für die Dauer von zwei Monaten ab dem Datum des Angebots.

3.2 Das Angebot basiert auf den seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Entsprechen diese Angaben oder Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde Swistec über Umstände nicht informiert, die anderes oder zusätzliches Material erfordern oder eine andere Ausführung bedingt hätten, so sind die entsprechenden Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

3.3 Swistec behält sich alle Rechte an den dem Kunden oder seinen Vertretern ausgehändigten Arbeitsergebnissen und geistigen Werken vor, insbesondere an Plänen, technischen Zeichnungen, Unternehmensvarianten, Berechnungen und vergleichbaren Unterlagen.

3.4 Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche

Zustimmung von Swistec zugänglich machen oder ausserhalb des vertraglichen Zwecks verwenden.

3.5 Kann das Angebot nicht berücksichtigt werden, so sind sämtliche Unterlagen an Swistec zurückzugeben und die elektronischen Daten einschliesslich allfälliger Kopien in Backups zu löschen.

3.6 Vertrags- und Angebotsunterlagen von Swistec sind vertraulich zu behandeln.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise sind in Schweizer Franken (CHF) angegeben und verstehen sich rein netto, exklusive Mehrwertsteuer und exklusive Skonto.

4.2 Erbrachte Lieferungen und Leistungen werden umgehend abgerechnet und zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Rechnungsstellung. Der in der Rechnung genannte Zahlungstermin gilt als Verfalltag.

4.4 Bei Zahlungsverzug ist Swistec ohne weiteres berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu unterbrechen und vom Kunden Sicherheiten zu verlangen. Erhält Swistec keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus negativem oder positivem Vertragsinteresse zu verlangen.

4.5 Die Verrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von Swistec schriftlich anerkannt wurden.

4.6 Ohne anderslautende Vereinbarung gehen allfällige während der Ausführung eintretende allgemeine Lohnerhöhungen sowie allgemeine Preiserhöhungen für Geräte und Materialien zu Lasten des Kunden; eine eventuelle Erhöhung der Mehrwertsteuer oder anderer Steuern und Gebühren ist ebenfalls vom Kunden zu übernehmen.

4.7 Nicht im Grundangebot vereinbarte Lieferungen und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen, werden in Regie verrechnet. Es gelten die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Tarife von Swistec.

5. Termine, Lieferfristen und Mitwirkung des Kunden

5.1 Swistec ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten.

5.2 Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist Swistec von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden.

5.3 Sofern ein Termin nicht ausdrücklich fix vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur als annähernd.

5.4 Für Material- und Apparatelieferungen sind die Lieferfristen der Herstellerfirmen oder Lieferanten massgebend. Werden Material- und Apparatelieferungen seitens deren Lieferanten verzögert, kann Swistec dafür nicht haftbar gemacht werden.

6. Höhere Gewalt und Härtefall

6.1 Fälle höherer Gewalt berechtigen Swistec, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauern. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch.

6.2 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder Swistec noch der Kunde zu

vertreten haben und durch welche die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, wie insbesondere Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, Epidemien und Pandemien, Unfälle, Krankheit, Krieg oder erhebliche Betriebsstörungen.

6.3 Die Kosten für Beschleunigungsmassnahmen trägt der Kunde. Wenn die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt länger als zwei Monate andauern, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden; bereits erbrachte Leistungen sind Swistec vollumfänglich zu vergüten.

6.4 Treten während der Ausführung des Vertrages eine erhebliche wirtschaftliche Störung oder unvorhergesehene regulatorische Änderungen ein, sodass das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages wesentlich verändert wird, so verhandeln die Parteien über eine angemessene Anpassung des Vertragspreises.

6.5 Eine wesentliche Störung im Sinne von Ziffer 6.4 liegt insbesondere vor, wenn sich die nachweisbaren, nicht durch allgemeine Teuerung oder bestehende Preisgleitklauseln abgedeckten Kosten für Swistec um mehr als 10% erhöhen.

7. Prüfung, Abnahme und Eigentumsvorbehalt

7.1 Swistec zeigt dem Kunden die Fertigstellung ihrer Lieferungen bzw. Leistungen an. Bei Leistungen, die Installation, Konfiguration oder Inbetriebnahme umfassen, findet innerhalb von 30 Tagen eine Abnahmebesprechung statt. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Bei reinen Hardwarelieferungen ohne Inbetriebnahme gilt die Lieferung mit Zustellung als bereitgestellt; der Kunde prüft diese unverzüglich und meldet sichtbare Mängel innerhalb von 10 Tagen.

7.2 Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Für später geltend gemachte Mängel haftet Swistec nicht, sofern der Kunde nicht nachweist, dass diese erst nach der Abnahme festgestellt werden konnten.

7.3 Kleinere Mängel, welche die Funktionalität nicht beeinträchtigen, verhindern die Abnahme nicht; sie werden im Protokoll festgehalten und gegebenenfalls als Garantiarbeit erledigt.

7.4 Erfolgt die Abnahmebesprechung ohne Verschulden von Swistec nicht innerhalb der genannten Frist, so gelten die Leistungen von Swistec mit Ablauf der Frist als abgenommen, auch wenn kein entsprechendes Protokoll erstellt wird. Gleiches gilt bei Aufnahme eines produktiven Betriebs durch den Kunden.

7.5 Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Abnahmen bei vorzeitiger Vertragsauflösung und beim Abschluss von vertraglich vereinbarten Arbeitsetappen.

7.6 Geliefertes Material oder Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Swistec Systems AG. Swistec ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

7.7 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur, soweit die betreffende Leistung ihrer Natur nach überhaupt abnahmefähig ist; für reine Wartungs- und Supportleistungen treten an die Stelle einer Abnahme die jeweils erbrachten Einzelleistungen.

8. Gewährleistung

8.1 Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innert 10 Tagen zu prüfen und allfällige Mängel Swistec

unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt dies der Kunde, gilt die Leistung als vorbehaltlos genehmigt bzw. abgenommen, soweit eine Abnahme vorgesehen ist.

8.2 Für Mängel, die bei der Prüfung oder Abnahme nicht erkennbar waren, haftet Swistec nur, sofern der Kunde diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich rügt.

8.3 Swistec übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass Programme, Software und Dokumentationen vollständig fehlerfrei sind. Massgebend ist ausschliesslich die vertraglich vereinbarte Funktionalität.

8.4 Die Gewährleistungsdauer beträgt zwei Jahre ab Abnahmedatum; für Apparate, Maschinen und Software gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie bzw. Gewährleistung des entsprechenden Herstellers oder Lieferanten.

8.5 Bei Mängeln ist Swistec berechtigt, diese nach ihrer Wahl zu beseitigen, die betroffenen Leistungen neu zu erbringen oder eine entsprechende Preisminderung zu gewähren. Das Wandelungsrecht ist ausgeschlossen.

8.6 Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft, so liefert Swistec nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrtskosten sind vom Kunden gemäss dem zum Zeitpunkt der Gewährleistung geltenden Tarifblatt zu bezahlen.

8.7 Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzleistung, verlängert sich die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist nicht.

8.8 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt Swistec die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

8.9 Für Produkte, Software, Cloud-Dienste oder Leistungen Dritter gelten ausschliesslich die Gewährleistungs-, Support- und Verfügbarkeitsbestimmungen des jeweiligen Herstellers oder Anbieters. Swistec übernimmt hierfür keine weitergehende Gewährleistung.

9. Schutzrechte und Nutzungsrechte

9.1 Swistec gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand keine Schutzrechte Dritter verletzt.

9.2 Sollten Dritte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand Ansprüche gegen den Kunden infolge behaupteter Verletzung von Schutzrechten geltend machen, so wird der Kunde Swistec unverzüglich schriftlich darüber informieren. Die Führung entsprechender Abwehrmassnahmen durch den Kunden bedarf in jedem Fall der vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung durch Swistec.

9.3 Der Kunde erwirbt keine Immaterialgüterrechte wie Patent-, Marken-, Urheber- oder Designrechte von Swistec oder von Dritten. Der Kunde hat einzig ein nicht übertragbares und nicht exklusives Nutzungsrecht an den gelieferten Leistungen; dieses darf nur für den vertraglichen Zweck genutzt werden.

9.4 Swistec hat das Recht, das spezifische Know-how und die Ideen, welche sie bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden geschaffen hat, anderweitig kommerziell zu nutzen und auszuwerten.

9.5 Die Beendigung eines Wartungs- oder Servicevertrags lässt dem Kunden bereits wirksam eingeräumte Nutzungsrechte unberührt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Vorbehalten bleiben die Rechte und Ansprüche von Swistec, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, gegen vertragliche oder lizenzrechtliche Vorgaben

verstösst oder keine ausreichende Lizenzgrundlage besteht.

10. Haftung

10.1 Swistec haftet für Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden, Hilfspersonen oder Subunternehmer durch rechtswidrige und schuldhafte Vertragsverletzung verursachen, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

10.2 Die Haftung von Swistec für Sach- und Vermögensschäden ist auf die vom Kunden in den zwölf Monaten vor dem Schadenereignis für die betreffende Leistung bezahlte Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.00 pro Schadenereignis, beschränkt.

10.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

10.4 Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Datenverluste und Ansprüche Dritter ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.5 Swistec haftet nicht für Schäden aufgrund von Cyberangriffen, Malware, Ransomware oder vergleichbaren Angriffen Dritter, soweit diese trotz Anwendung angemessener und branchenüblicher Sicherheitsmassnahmen nicht verhindert werden konnten.

11. Informationssicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit

11.1 Swistec verpflichtet sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen die anwendbaren gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit einzuhalten und angemessene technische sowie organisatorische Massnahmen zu treffen. Diese Massnahmen haben sich am Schutzbedarf der betroffenen Informationen, an Art und Umfang der vertraglichen Leistungen sowie an den üblichen branchenbezogenen Sicherheitsstandards zu orientieren.

11.2 Personenbezogene Daten dürfen ausschliesslich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verarbeitet und nur befugten Personen zugänglich gemacht werden; im Falle einer Verarbeitung im Auftrag ist vor Beginn der Datenverarbeitung zwingend ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschliessen.

11.3 Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten nicht öffentlich bekannten kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen.

11.4 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

11.5 Swistec stellt sicher, dass sicherheitsrelevante Verpflichtungen gegenüber eingesetzten Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, die Zugang zu vertraulichen Informationen, Systemen oder personenbezogenen Daten erhalten, vertraglich in gleichwertiger Weise weitergegeben werden.

11.6 Der Kunde ist für die regelmässige und ordnungsgemässe Sicherung seiner Daten verantwortlich. Vor Arbeiten von Swistec an Systemen, Software oder Datenbeständen hat der Kunde eine aktuelle und vollständige Datensicherung vorzunehmen. Swistec haftet nicht für Datenverluste, soweit diese bei ordnungsgemässer Datensicherung hätten vermieden werden können.

12. Arbeitssicherheit und Vor-Ort-Einsätze

12.1 Die Mitarbeitenden von Swistec kennen die von Swistec erlassenen Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

12.2 Der Kunde hat Swistec rechtzeitig über allfällige Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und auf spezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

12.3 Der Kunde sorgt für die sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Instruktionen am Ort der Leistungserbringung.

12.4 Der Kunde ist verantwortlich für einen vorschriftsgemässen Zustand der Einrichtungen, Gebäude, Leitungen etc., welche für die Leistungserbringung erforderlich sind oder genutzt werden müssen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Swistec auf Dritte übertragen.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13.3 Swistec behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB ausdrücklich vor. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Webseite von Swistec verfügbar und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; haben geänderte AGB auf laufende Verträge direkte Auswirkungen, werden diese dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

13.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist am Sitz von Swistec; Swistec ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

13.5 Auf sämtliche Verträge zwischen Swistec und dem Kunden findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung. Das UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie die Kollisionsnormen des IPRG sind ausgeschlossen.

13.6 Änderungen und Ergänzungen eines Individualvertrags bedürfen derjenigen Form, die im jeweiligen Individualvertrag vereinbart ist.

Swistec Systems AG

Allmendstrasse 30
CH-8320 Fehraltorf
Schweiz